



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 ARs 23/21

5 AR (VS) 10/21

vom

26. Oktober 2021

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Löschung einer Eintragung im Bundeszentralregister

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 2021 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 10. August 2021 wird auf Kosten des Beschwerdeführers als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Der Beschluss des Oberlandesgerichts ist nicht anfechtbar, weil das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat (§ 29 Abs. 1 EGGVG).

Cirener

Berger

Gericke

Köhler

Resch

Vorinstanz: OLG Hamm, 10.08.2021 – III- 1 VAs 83/21